

Beschlussvorlage		Drucksachen-Nr.: IX/2020/032
Kreisausschuss	nicht öffentlich	17.03.2020
Kreistag	öffentlich	19.03.2020

Tagesordnungspunkt

Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgericht Oldenburg

Beschlussvorschlag:

1. Wahl einer/s Wahlbevollmächtigten und einer/s stellvertretenden Wahlbevollmächtigten

Der Kreistag wählt in die Versammlung der Wahlbevollmächtigten beim Verwaltungsgericht Oldenburg

als Wahlbevollmächtigte/n _____

als stellvertretende/n Wahlbevollmächtigte/n _____

2. Wahl einer Vertrauensperson und einer stellvertretenden Vertrauensperson

Der Kreistag benennt für die Entsendung einer Vertrauensperson in den „Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter“

als Vertrauensperson _____

als stellvertretende Vertrauensperson _____

Sach- und Rechtslage:

Mit Ablauf des 20.07.2020 endet die Amtszeit der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgericht Oldenburg. Vor diesem Hintergrund hat die Präsidentin des Verwaltungsgerichts Oldenburg den Landkreis Aurich dazu aufgefordert, das Verfahren zur Neuwahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter einzuleiten. Für dieses Verfahren finden die §§ 19 bis 33 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie die §§ 77 bis 78 Niedersächsisches Justizgesetz (NJG) Anwendung.

Zunächst sind nach § 78 Abs. 1 NJG die Mitglieder der Versammlung der Wahlbevollmächtigten zu wählen. Hierzu ist in § 78 Abs. 1 S. 2 NJG bestimmt, dass die Vertretungen der Landkreise und kreisfreien Städte im Bezirk des Verwaltungsgerichts je ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied in die Versammlung der Wahlbevollmächtigten wählen.



Die Versammlung der Wahlbevollmächtigten wählt anschließend aus ihrer Mitte eine/einen Vorsitzende/Vorsitzenden sowie dessen Vertreterin/Vertreter. Anschließend beruft die oder der Vorsitzende die Versammlung zur Wahl von sieben Vertrauenspersonen sowie stellvertretenden Vertrauenspersonen ein, die zusammen mit einem von der Landesregierung bestimmten Verwaltungsbeamten und dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts den „Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter“ bilden (§ 78 Abs. 2 NJG, § 26 Abs. 2 VwGO).

Des Weiteren hat das Verwaltungsgericht Oldenburg aufgrund einer bestehenden gesetzlichen Regelungslücke dazu aufgefordert, dass die Vertretungen der Landkreise und kreisfreien Städte zusätzlich je eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson zur Wahl in den „Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter“ vorschlagen. Die Vertrauenspersonen müssen dabei nach § 26 Abs. 2 S. 3 VwGO ebenfalls die Voraussetzungen zur Berufung als ehrenamtliche Richter erfüllen (vergleiche hierzu den anliegenden Auszug aus der VwGO).

Der Kreistag hat daher je eine/n Wahlbevollmächtigte/n sowie eine/n stellvertretende/n Wahlbevollmächtigte/n für die Entsendung in die Versammlung der Wahlbevollmächtigten zu wählen und eine Vertrauensperson sowie eine stellvertretende Vertrauensperson zur Wahl in den „Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter“ vorzuschlagen.

Mit Beschluss vom 16.01.2015 wurden durch den Kreistag

als Wahlbevollmächtigte Frau Antje Harms

als stellvertretenden Wahlbevollmächtigten Herr Egon Backer

sowie

als Vertrauensperson Herr Kuno Behrends

als stellvertretende Vertrauensperson Herr Hayo Wolters

benannt.

Das Vorschlagsrecht für die o.g. Ämter bestimmt sich in entsprechend analoger Anwendung nach § 71 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG). Demnach ist die SPD-Fraktion für die Benennung einer/s Wahlbevollmächtigten und einer Vertrauensperson vorschlagsberechtigt. Die Vorschlagsberechtigung für die Benennung einer/s stellvertretenden Wahlbevollmächtigten und einer stellvertretenden Vertrauensperson liegt hingegen bei der CDU-Fraktion.

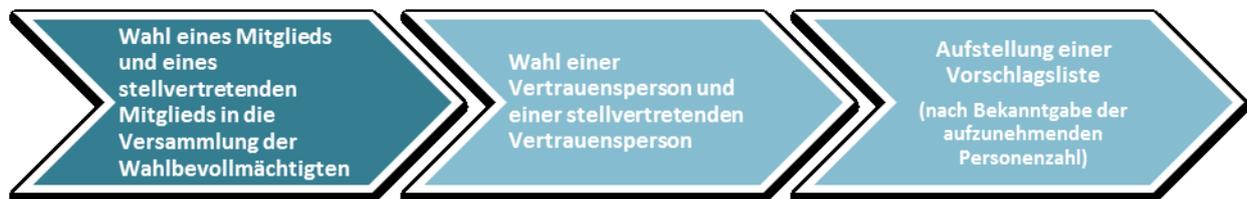
Das weitere Wahlverfahren gestaltet sich wie folgt:

Nachdem die Versammlung der Wahlbevollmächtigten die sieben Vertrauenspersonen sowie stellvertretenden Vertrauenspersonen gewählt haben, bestimmt der „Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter“ für jeden Landkreis und für jede kreisfreie Stadt die Zahl der Personen, die in die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter aufzunehmen sind (§ 28 S. 1 VwGO). Nach



Bekanntgabe der in die Vorschlagsliste aufzunehmenden Personenzahl, ist vom Landkreis Aurich eine Vorschlagsliste aufzustellen und dem Verwaltungsgericht Oldenburg zu übersenden. Die Vorschlagsliste muss dabei mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Landkreises, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl beschlossen werden (§ 28 S. 4 VwGO). Aus den Vorschlagslisten der Landkreise und kreisfreien Städte wird der „Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter“ dann die erforderliche Zahl von ehrenamtlichen Richtern wählen (§ 29 VwGO).

Aufgrund der Komplexität des Verfahrens sind zur besseren Übersicht die durch den Kreistag in Vorbereitung auf die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu fassenden Beschlüsse in der nachfolgenden Abbildung vereinfacht dargestellt.



Finanzielle Auswirkungen im Haushaltsjahr:			Betrag: 0,00 Euro	
Haushaltsmittel vorhanden	Deckung falls keine HH-Mittel vorhanden	Deckung üpl./apl. Ausgabe	Folgekosten/Jahr	Sonstiges
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Budget <input type="checkbox"/> üpl. Ausgabe <input type="checkbox"/> apl. Ausgabe <input type="checkbox"/>	Investitionsnr.: Kostenstelle: Kostenträger: Sachkonto:	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Betrag:	

Erstellungsdatum: 10.03.2020	Unterschrift gez. Meinen
---	---

